

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1795

vom 6. August 1985

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Margrethenstrasse, Himmelrainweg und Burgenrainweg", Aenderung

A. Gestützt auf § 7 Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindekommission Sissach am 8. März 1985 beschlossen, den vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 2300 vom 11. Juli 1967 genehmigten Bau- und Strassenlinienplan "Margrethenstrasse, Himmelrainweg und Burgenrainweg" zu ändern. Es handelt sich um die Mutation mit der Anschrift "Himmelrainweg-Triegismattweg-Margrethenstrasse-Burgenrainweg".

B. Die öffentliche Auflage der Mutation fand vom 21. März bis 19. April 1985 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 12 vom 21. März 1985 und in der Volksstimme Sissach Nr. 34 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 21. März 1985 [Postquittung] benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED], Reuslistrasse [REDACTED], Sissach, mit Schreiben vom 16. April 1985, Parzelle Nr. [REDACTED],
2. [REDACTED], Sissach, mit Schreiben vom 16. April 1985, Parzelle Nr. [REDACTED], und
3. [REDACTED] Reuslistrasse [REDACTED], Sissach, mit Schreiben vom 1. Mai 1985 [verspätet!], Parzelle Nr. [REDACTED]

Der Gemeinderat Sissach hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei sind alle drei Einsprachen schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Protokollauszug vom 8. Juli 1985 unterbreitet der Gemeinderat Sissach die Mutation zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen diese Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Es handelt sich um die Redimensionierung gewisser Verkehrsflächen und um die Anpassung verschiedener Abstände der Baulinien an die Bestimmungen des Strassenreglementes.

Die im Rahmen der Vorprüfung vom Amt für Orts- und Regionalplanung vorgebrachten Korrekturen redaktioneller Natur sind berücksichtigt worden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.
Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Gemeindekommission Sissach am 8. März 1985 beschlossene Aenderung des vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 2300 vom 11. Juli 1967 genehmigten Bau- und Strassenlinienplanes "Margrethenstrasse, Himmelrainweg und Burgenrainweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/eBS/7/1 versehenen Exemplare des Mutationsplanes Himmelrainweg-Triegismattweg-Margrethenstrasse-Burgenrainweg.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach [2]

Ingenieurbüro Blattner,
Bischofsteinweg 15, 4450 Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [5]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

